



VERBANDS REPORT

INHALTSVERZEICHNIS:

- I. Worte für unsere Wirte
- II. Vorsorgevollmacht und
Betreuungsverfügung
- III. Recht
- IV. Unsere erfolgreichen
Mitglieder
- V. Alles um den Computer
- VI. Tipps & Wissenswertes
von der Steuer
- VII. Unsere Rahmenverträge

I. „Worte für unsere Wirte“

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,
wie jedes Jahr war unser diesjähriger
Gastronomenball Anfang März bei der Familie
Strosche in Frankendorf wieder ein gelungener
Höhepunkt.

Dank reger Beteiligung unserer Mitgliedsbetriebe
und der tollen Unterstützung durch die
Sponsoren war auch unser 13. Gastronomenball,
ein großer Erfolg.

**Ein besonderer Dank gilt hier der Familie
Michael Strosche für das tolle Menü und
die schöne Atmosphäre in ihrem Haus.**

Zum Gastronomenball bat ich unsere
Mitgliedsbetriebe um Unterstützung für die
Jenaer Tafel, die Armenspeisung von Jena, die
um Hilfe für die Jüngsten in unserer Gesell-
schaft baten, um Kindernahrung.

**Dank Ihrer Spende war es uns möglich, am
darauf folgenden Dienstag, den 09.03.2004
840 Gläschen Kindernahrung zu übergeben.
Danke für Ihre unbürokratische Hilfe
und Unterstützung.**

Dieser Gastronomenball hat uns wieder einmal
gezeigt, wie wichtig es doch eigentlich ist,
dass sich die Gastronomen untereinander aus-
tauschen, auch wenn an solch einem Abend
einmal die wirtschaftlichen Sorgen zu Hause
bleiben sollten.

Es ist nach wie vor eine sehr schwere Zeit für
die Gastronomie. Viele Unternehmer haben
Probleme ihren Kapitaldienst gegenüber der
Hausbank zu erbringen. Viel wissen nicht welche
Möglichkeiten sie haben, wenn man mit
den Hausbanken verhandelt.

Erst jetzt ist es uns wieder in gemeinsamen
Verhandlungen mit einer Sparkasse gelungen,
dass die KfW Bank das EKH – Darlehen des
Unternehmers kündigt, und somit die Fortfüh-
rung des Unternehmens auf der Grundlage
einer monatlichen Zahlungsvereinbarung
gewährleistet ist.

Es zeigt auch mir immer wieder als Berater,
dass die Hausbank schon sehr kompromissbe-
reit ist. Wichtig ist aus meiner Sicht mit der
Bank rechtzeitig zu sprechen.

Sollten Sie Probleme haben mit Ihrer Bank zu
sprechen oder sich vielleicht nicht trauen auf
Ihre Bank zuzugehen, dann wenden Sie sich
an unser Büro, wir helfen Ihnen.

**Sie müssen uns nur ansprechen, damit wir
wissen, dass Sie Probleme haben, die wir
gemeinsam lösen können.**

Unser letzter Wirtestammtisch in Oettersdorf
war wieder für unsere Gastronomen ein sehr

wichtiger Termin, der von sehr vielen Gastro-
nomen genutzt wurde.

Wir konnten über Fördermaßnahmen, Entwick-
lung des Gastgewerbes, Veränderungen der
IHK Ostthüringen zu Gera informieren.

**Sie sollten sich heute schon einen wichti-
gen Termin in Ihrem Kalender vormerken.
Montag 19.04.2004, 10 Uhr im Hotel Stadt
Neustadt, Thema Telekom, Telefonanlagen,
Tarife und alle Neuerungen der Telekom.**

Ihre Marina Bergner



v.l.n.r.: Michael Schlag, Walmarktcenter; RA Drechsler,
Präsident des Lionsclubs; Almuth Hanke, Vorsitzende
des Tafelvereins; Dr. Kerstin Horn, Ambulantes
Medizinisches Zentrum; Christian Knerich, Lionsclub;
Marina Bergner, Vorstand Ostthüringer Hotel- und
Gaststättenverband e.V.; Michael Baumgarten, Leiter
Tafelhaus



Sponsoren unseres diesjährigen Gastronomenballs

Orlataler Getränkevertrieb,
Wonderbar – Cocktails & Longdrinks,
Privatbrauerei Erdinger Weißbräu,
Watzdorfer Brauerei,
Köstritzer Brauerei,
Firma Christel Knoll GmbH,
Großhandel Selgros,

C & C Edeka Markt Pößneck,
Rosenbrauerei Pößneck,
Gastro – Service Kohl und Mehnert,
Schokoladenwerk Berggold,
Firma Wolf,
Firma Bauer Rödenthal,
Firma Blumenröther,
Telekom Erfurt,
Karnevalsgesellschaft Neustadt/ Orla,

Saalfelder Feengrotten,
Firma Matthes,
Dietz Fruchtsäfte,
Chevas Regal,
Rico, Wein- & Spirituosenkontor

Wir möchten uns bei allen Sponsoren für die schönen Preise bedanken.

II. Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Die Zukunft selbst gestalten

Aus aktuellem Anlass eines Betriebes möchten wir Sie heute darüber informieren, was eigentlich eine viel wichtigere Grundlage ist, bei Krankheit ein Unternehmen weiterzuführen. Was war passiert?

Ein Gastronom hatte einen Schlaganfall, fiel ins Wachkoma und kann heute selbst keine Entscheidungen treffen bzw. Unterschriften leisten. Da keine Vorsorgevollmacht vorliegt, muss über das Amtsgericht ein Betreuer bestimmt werden. Dies muss nicht die Ehefrau sein oder eines der Kinder. Ich bitte Sie daher sich diesen Artikel ganz genau bis zum Ende durchzulesen. Treffen Sie für sich, Ihre Familie und Ihr Unternehmen die richtige Entscheidung.

Krankheit oder Altersschwäche können bei jedem von uns zu einer hilflosen Lage führen. In diesen Zeiten möchte man Gewissheit haben, dass die Regelung der eigenen Angelegenheiten in vertrauenswürdigen Händen liegt. Durch eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung können Sie Ihre Zukunft und die Ihrer nächsten Verwandten selbst gestalten.

Nicht ein Gericht, sondern Sie selbst bestimmen, wer Ihre Angelegenheiten regeln soll, wenn Sie selbst dazu nicht in der Lage sind. Damit Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung im Fall des Falles auch zur Geltung kommt, kann sie im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung dienen der Vorsorge für Fälle, in denen auf Grund körperlicher oder geistiger Schwäche eine Betreuung erforderlich wird. Die Vorsorgevollmacht soll die Anordnung einer Betreuung durch ein Gericht vermeiden. Die Betreuungsverfügung soll Einfluss auf die gerichtlich anzuordnende Betreuung nehmen.

Vorsorgevollmacht

Ein gerichtlicher Betreuer ist nach dem Willen des Gesetzgebers (§1896 BGB) dann nicht erforderlich, wenn und soweit ein Bevollmächtigter die Angelegenheiten regeln kann. Die vor diesem Hintergrund erteilte Vollmacht wird deswegen auch als Vorsorgevollmacht

bezeichnet. Den Umfang der Vollmacht kann der Vollmachtgeber, d.h. derjenige, der durch die Vollmacht eine Betreuung vermeiden möchte, frei bestimmen. Es empfiehlt sich in der Regel eine umfassende Bevollmächtigung, damit die bevollmächtigte Person auch alle denkbaren Angelegenheiten erledigen kann. Typischerweise wird deswegen die Befugnis gegeben, in allen vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten tätig zu werden.

Vermögensrechtliche Angelegenheiten können beinhalten: über Vermögensgegenstände, z.B. Grundstücke, und Bankkonten zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zu handeln.

Persönliche Angelegenheiten können umfassen: Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten (z.B. die Einwilligung in Operationen) abzugeben, Entscheidungen über Freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Anbringen von Bettgittern oder Gurten) zu treffen oder den Aufenthalt einschließlich einer Unterbringung im Pflegeheim zu bestimmen. Zu diesem Zweck sollte der Bevollmächtigte das Recht erhalten, Krankenunterlagen einzusehen sowie alle Informationen durch die behandelnden Ärzte einzuholen.

Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung kann Einfluss auf die durch ein Gericht anzuordnende Betreuung genommen werden. So können die Person und /oder auch die Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei Betreuung festgelegt werden. Das Gericht bzw. der Betreuer sind im Grundsatz an diese Wünsche gebunden. Eine andere Person darf nur dann durch das Gericht bestellt werden, wenn sich die in der Betreuungsverfügung genannte Person als ungeeignet erweist. Den Umfang der Befugnis des Betreuers bestimmt das Gericht. Auch unterliegt der Betreuer der gerichtlichen Überwachung.

Wenn soll ich einsetzen?

Es liegt auf der Hand, dass nur Personen eingesetzt werden sollten, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Dies gilt ins-

besondere für die Vorsorgevollmacht, weil der Bevollmächtigte eigenverantwortlich tätig und grundsätzlich nicht durch das Gericht überwacht wird. Auch sind die übertragenen Aufgaben für den Bevollmächtigten nicht leicht zu erledigen. Die Person des Vertrauens sollte daher gefragt werden, ob sie diese Aufgabe übernehmen möchte. Meistens werden sich Familienangehörige oder enge Freunde bereit finden. Es können auch mehrere Bevollmächtigte eingesetzt werden.

Wie setze ich Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung auf?

Auch wenn das Gesetz eine schriftliche Form nur für bestimmte Teile der Vorsorgevollmacht ausdrücklich vorschreibt – nämlich bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, wie ärztliche Behandlungen, bei denen Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, oder regelmäßige bzw. länger andauernde Freiheitsentziehende Maßnahmen – sollte die Vollmacht in jedem Fall schriftlich abgefasst werden, damit der Bevollmächtigte sich auch ausweisen kann. Auch die Betreuungsverfügung kann nur dann Geltung erlangen, wenn sie vor dem Betreuungsfall schriftlich niedergelegt worden ist.

In beiden Fällen empfiehlt sich darüber hinaus die notarielle Beurkundung bzw. Beglaubigung. Der Notar entwirft die notwendigen Erklärungen nach den Wünschen der Beteiligten. Zusätzlich genießt die notarielle Urkunde im Rechtsverkehr höchstes Vertrauen. Anders als einfache schriftliche Vorsorgevollmachten werden öffentliche Urkunden des Notars allseits akzeptiert.

Wie kann ich Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung registrieren lassen?

Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Voraussetzung ist lediglich, dass eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung und die Zustimmung der Beteiligten vorliegt. Der Notar teilt dann dem Register die erforderlichen Informationen über den Inhalt der Vorsorgevollmacht oder der Betreuungsverfügung mit.

III. Recht

Ehegattenbürgschaftsvertrag sittenwidrig?

Der Bundesgerichtshof bestätigte in einem vor der Eisenbeis & Reinhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vorinstanzlich geführten Prozess seine bürgerfreundliche Rechtsprechung.

Die Ehefrau eines insolventen Einzelunternehmers wurde von der Hausbank Ihres Ehemannes aus einer Bürgschaft über ca. 250.000,- EUR in Anspruch genommen. Zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme hatte sie ein monatliches Einkommen von ca. 1.000,- EUR sowie Grundvermögen von ca. 100.000,- EUR.

Der BGH hat die Klage der Hausbank in vollem Umfang abgewiesen. Er ist der Auffassung, dass die Bürgschaft wegen krasser finanzieller Überforderung der Ehefrau nach § 138 BGB sittenwidrig sei. Auch nach Abzug des Grundvermögens verbleibe ein noch geschuldeter Betrag von 150.000,- EUR.

Merke: Monatseinkommen des Bürgen
 - nicht pfändbarer Teil
 = pfändbarer Teil

Ist der Zinsbetrag aus den verbleibenden Schulden von 150.000,- EUR größer als dieser pfändbare Teil des Monatseinkommens, ist die Bürgschaft sittenwidrig.

BGH, Urteil vom 2. Dezember 2002, Az XI ZR 311/01 (RA Jörg Hahn, Erfurt)

Ordentliche Kündigung eines Arbeitnehmers trotz länger zurückliegenden Ereignis

Der Ausspruch einer außerordentlichen und fristlosen Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen, nachdem der Arbeitgeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat (§ 626 Abs.2 BGB).

Für den Ausspruch einer ordentlichen Kündigung fehlt es an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Hier hat das Bundesarbeitsgericht für den Fall einer Unterschlagung durch den Arbeitnehmer in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung entschieden, dass eine Kündigung auch dann noch als wirksam eingestuft werden kann, wenn sie erst 18 Monate nach Erlangung der Kenntnis des Arbeitgebers von den die Kündigung begründenden Umständen ausgesprochen worden ist.

Hinweis:

Es ist darauf zu achten, dass der Arbeitgeber Kündigungsgründe nicht „auf Vorrat“ zurückhalten darf. Liegt zwischen dem die Kündigung begründendem Umstand und der Kündigung ein erheblicher Zeitraum, kann eine Kündigung wegen Verwirkung oder Verzeihung vorliegen, was im Einzelfall schon aus der stillschweigenden Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses gefolgert werden kann.

Trotz der aufgezeigten Entscheidung des BAG empfiehlt es sich aus Sicht des Arbeitgebers unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem Kündigungsgrund zu prüfen, ob dieser zum Anlass für den Ausspruch einer Kündigung genommen werden kann.

BAG, Urteil vom 15. August 2002, Az. 2 AZR 514/01

Haftungsfalle für neu eintretende Gesellschafter in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Der in eine GbR eintretende Gesellschafter haftet für Schulden der Gesellschaft grundsätzlich auch dann, wenn die Verbindlichkeiten vor seinem Eintritt begründet worden sind. Der Gesellschafter haftet persönlich und als Gesamtschuldner, gemeinsam mit den Altgesellschaftern.

Dies gilt auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, in denen sich Angehörige freier Berufe – wie etwa Ärzte, Architekten usw. – zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben.

Hinweis:

Bei einem Neueintritt in eine GbR ist es empfehlenswert, die finanzielle Lage der aufnehmenden Gesellschaft durch sachkundige Berater, insbesondere solche der rechts- und steuerberatenden Berufe prüfen zu lassen.

BGH, Urteil vom 7. April 2003, Az. II ZR 56/02

IV. Unsere erfolgreichen Mitglieder

Ratskeller-Chefkoch heimlicher Zweiter bei Sauerbraten-Wettstreit

René Friedemann kochte im Vogtland für Thüringen

Altenburg. Ein bisschen enttäuscht ist René Friedemann schon, dass er nicht als Sauerbraten-Champion aus dem vogtländischen Auerbach an seinen Altenburger Herd zurückkehren konnte. „Weil die Entscheidung so knapp war“, erklärt der Ratskeller – Chefkoch. Beim Sauerbratenwettkochen, veranstaltet vom „Arbeitskreis deutscher Sauerbraten“, trat er für Thüringen an. Dabei briet und brutzelte er mit fünf anderen Köchen aus Bayern, Berlin, dem Rheinland, Sachsen und dem Vogtland um die Wette. Offiziell belegte René Friedemann einen der fünf zweiten Plätze. Inoffiziell wurde er Sauerbraten-Vizechampion.

Der 38-jährige musste als Zweiter für die 13-köpfige Jury kochen. „Nach der Hälfte war klar: Thüringen liegt vorn“ berichtet er. „Am Ende hieß es doch: Berlin!“

Unter der Hand habe er erfahren, dass er nur ein paar Punkte hinter dem Koch aus dem Berliner Prominentenlokal „Lutter und Wegener“ lag und der Favorit einiger Sachsen aus der Jury gewesen sei. In der saßen keine Profis, sondern Promis aus Politik und Gesellschaft.

So probierte neben Prinz Albert und Prinzessin Elmira von Sachsen auch der sächsische Wirtschaftsminister Martin Gillo (CDU) und die Radiomoderatoren Böttcher und Fischer Braten und Beilagen.

Der Sieger servierte Kartoffelpüree statt Klöße zu seinem Sauerbraten. Ob's daran lag? Denn der erste Sauerbratenchampion, der vergangenes Jahr gekürt worden war, hatte Kartoffelrösti als Beilage gekocht.

Als echter Thüringer war für Friedemann der Kloß ein Muss – allerdings verfeinerte er ihn mit Lauch. Dazu servierte er Apfelrotkohl, und zwar nach selbstkreierter Altenburger Art. Das Gemüse formte René Friedemann rechteckig wie eine Skatkarte und garnierte die Ecken mit Pik, Herz, Kreuz und Karo. Die Symbole stach er aber nicht aus einer echten Spielkarte, sondern aus einem Apfel aus.

„Das sah wirklich gut aus“, sagte Friedemann, der Freitag „ein bisschen nervös“ nach Auerbach fuhr. Für Lampenfieber blieb dort aber keine Zeit: Ständig guckten ihm Journalisten beim Kochen über die Schulter und stellte Fragen. Im Gegensatz zu seiner Lebensgefährtin, die zum Daumendrücken mitgefahren war, durften sie ihn am Herd stören. „Es war ein schönes Erlebnis, auch wenn es stressig war“, sagte Friedemann, der sich trotz des verpassten Titels nicht geschlagen gibt. Denn die Veranstalter planen vor dem Wettbewerb im nächsten Jahr Vorausscheidungen in den einzelnen Bundesländern, in denen Sauerbraten seinen festen Platz auf der Speisekarte hat, zu veranstalten. Und da will Friedemann auf jeden Fall mitmachen.

Allein die zahlreichen Anrufe von Freunden und Bekannten und Stammkunden, die ihn danach trösteten, sind ihm Ansporn genug. Und da wäre noch etwas: „Seit bekannt wurde, dass ich mitmache, ist der Sauerbratenumsatz im Ratskeller um das Dreifache gestiegen“, freut sich Friedemann.

V. Alles um den Computer

Ansprechpartner bei Ihren Problemen und Fragen rund um den Computer:

**Herr Daniel Bergner,
Geschäftsstelle Jena,
Tel.: (0 36 41) 67 31 47**

In der Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) nannten die Befragten bei der Frage nach „Tricks“ gegen E-Mail-Stress am häufigsten „sofortiges Löschen“, „Filternutzung“ und „Adressbuch“. Das „sofortige Löschen“ hilft aber nur in wenigen Fällen.

In das Adressbuch (ohne eine Selbstver-

ständigkeit) gehören nur wirklich regelmäßig genutzte Adressen, um auch hier einer Überfrachtung vorzubeugen. Filter können nicht nur die unerwünschten E-Mails von vornherein abwehren, sondern auch Mails von bestimmten Personen oder mit einem bestimmten Schlüsselwort im „Betreff“ schon beim Eingang in vorher definierte Ordner verschieben. Ordner (gegebenenfalls mit Unterordnern) müssen dann aber auch angelegt sein, was sich der Übersichtlichkeit wegen sowieso empfiehlt.

Suche: Mit den Filtern kann auch gezielt nach

E-Mails von bestimmten Absendern oder mit einem bestimmten „Betreff“ gesucht werden. Anhänge von E-Mails sollten nicht einfach an der Nachricht „hängen bleiben“, sondern für die spätere Bearbeitung (Texte, Bilder) im entsprechenden Verzeichnis des Arbeitsplatzes abgesichert werden.

Empfangsbestätigungen, die beim Senden automatisch angefordert werden, verdoppeln das E-Mail Aufkommen und sollten nur bei wirklichem Bedarf aktiviert werden.

Papierkorb: Veraltete E-Mails regelmäßig löschen!!!

VI. Tipps & Wissenswertes von der Steuer

Die Betriebsprüfung kommt!

Sie erhalten Post: Das Finanzamt will in Ihrer Firma eine Betriebsprüfung durchführen.

Angst? Frust!? Unsicherheit?

Sicherlich hängt dieses ungute Gefühl auch damit zusammen, dass Sie gar nicht genau wissen, wer und warum, wie oft und welche Sachverhalte am häufigsten durch die Finanzämter geprüft werden. Im letzten Jahr haben allein Betriebsprüfungen zu Steuernachzahlungen in Höhe von fast 13 Milliarden Euro geführt. Diese Ergebnis allein macht klar: Es kann jeden treffen! Umso wichtiger ist die sorgfältige Vorbereitung gemeinsam mit Ihrem Ansprechpartner im Steuerbüro. In das Fadenkreuz der Prüfer gelangt man entweder rein zufällig, oder aber durch bei der Finanzverwaltung eingegangene „Anzeigen“ bzw. andere „Auffälligkeiten“ wie hohe Entnahmen, Gewinnschwankungen, jahrelange Verluste.

Rein statistisch gesehen.....aber sicher ist ja nun mal nichts... kommt das Finanzamt immer wieder!

In Kleinbetriebe mit einem Umsatz bis – über 145 T (über 30 T Gewinn) kommt die Prüfung alle 50 – 80 Jahre.

In Mittelbetriebe mit über 760 T (über 47 T Gewinn) kommt die Prüfung rein statistisch alle 12 Jahre.

Praktisch sind kürzere Zeitabstände möglich!!!

Die Betriebsprüfung ist keine Überfallaktion!

Anders als bei der Steuerfahndung muss jede Betriebsprüfung mindestens 14 Tage vor deren Beginn schriftlich angekündigt werden.

Seien Sie nett zum Prüfer!

Sie müssen ihn nicht lieben, aber sorgen Sie für ein freundliches Klima. Ein angemessener, warmer und beleuchteter Arbeitsplatz fällt hierunter ebenso, wie das Gestatten der Anfertigung von Kopien. Allerdings sollten Sie unbedingt protokollieren, welche Unterlagen kopiert wurden. Auch ein Kaffee ist erlaubt- aber bitte ohne

Plauderstunde! Jede unbedachte Äußerung könnte Ihnen später zum Verhängnis werden.

Die Abschlussbesprechung kann es richten!

Am Ende einer jeden Betriebsprüfung steht eine Schlussbesprechung, die unbedingt gemeinsam mit Ihrem Steuerberater absolviert werden sollte. Da die Betriebsprüfer erfahrungsgemäß einen – wenn auch begrenzten – Spielraum haben, ist dies oftmals die letzte Möglichkeit, einige Dinge „Geradezurücken“. Auch sollten Sie sich die Vorabübersendung des Prüfungsberichts erbitten. Somit können Sie überprüfen, ob alle Absprachen der Schlussbesprechung auch entsprechend eingehalten wurden.

Teure Kontokorrentfinanzierung

Belasten Sie Ihren Kontokorrentkredit nur für kurzfristige Finanzierungen. Langfristig ist die Kontokorrentfinanzierung betriebswirtschaftlich falsch und stets zu teuer!!!!

VII. Unsere Rahmenverträge

Wie Sie ja bereits alle schon gelesen und „ausprobiert“ haben, haben wir als Verband für unsere Mitglieder Ende letzten Jahres Rahmenverträge mit der TEAG und der Telekom abgeschlossen.

In den Rahmenverträgen von TEAG und Telekom gibt es nochmals spezielle Unterteilungen, in denen die Vorteile speziell auf die Bedürfnisse Ihres Unternehmens zugeschnitten sind.

Ihre Unterlagen hierzu sind Ihnen zugegangen! **Sollten Sie jedoch noch Fragen haben, hier in der Geschäftsstelle hat immer einer ein offenes Ohr für Sie!!!**

Tel.: (036 41) 67 31 45